

Aufgrund von § 6 Abs. 6 i.V.m. § 57 S. 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I v. 20.12.2005, S. 495 ff) hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Hamburg am 18.06.2007 die Satzung zur Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz am 26.07.2007 genehmigt hat.

### **§ 1 Beitragspflicht**

- 1) Die Ärztekammer Hamburg erhebt von ihren Kammerangehörigen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben einen Jahresbeitrag, der sich nach der Höhe des Einkommens aus ärztlicher Tätigkeit bemisst.
- 2) Der Stichtag für die Beitragspflicht ist der 1. Februar des jeweiligen Jahres.
- 3) Für freiwillige Mitglieder sowie für Mitglieder, die kein Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit erzielen, gilt § 3a der Beitragsordnung.

### **§ 2 Beitragshöhe**

Die Höhe des Kammerbeitrages (Hebesatz) wird jährlich durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegt.

### **§ 3 Beitragsbemessung**

1. Für die Berechnung des Einkommens aus ärztlicher Tätigkeit ist das vorvergangene Kalenderjahr maßgebend. Das in dem vorvergangenen Kalenderjahr erzielte Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit wird wie folgt ermittelt:
  - a) Bruttoeinkommen aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit abzüglich des halben Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung (€ 6.269,-) sowie zur gesetzlichen Krankenversicherung (€ 3.057,-) bei Ärzten, die niedergelassen sind und nicht zusätzlich als Angestellte den Arbeitgeberanteil zur gesetzl. Renten- und Krankenversicherung erhalten, und/oder
  - b) Bruttogehälter aus nichtselbständiger ärztlicher Tätigkeit und/oder
  - c) Nebeneinkünfte aus ärztlicher Tätigkeit (z. B. Gutachtertätigkeit und Bereitschaftsdienste)abzüglich der Betriebsausgaben für ärztliche Tätigkeiten und/oder Werbungskosten, soweit sie sich auch auf die ärztliche Tätigkeit beziehen. Weitere Ausgaben dürfen bei der Berechnung nicht abgesetzt werden.
- 2) Ärztliche Tätigkeit im Sinne dieser Regelung umfasst nicht nur die Behandlung von Patienten, sondern jede Tätigkeit, bei der medizinische Kenntnisse angewendet oder mitverwendet werden (z. B. in Lehre und Forschung, in der pharmazeutischen Industrie, bei Behörden und dergleichen).
- 3) Bei Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit im vergangenen Jahr ist das Einkommen dieses vergangenen Jahres Bemessungsgrundlage.
- 4) Bei Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit bis zum 01.02. des Jahres der Beitragsfestsetzung ist das voraussichtliche Einkommen dieses Jahres zugrunde zu legen.
- 5) Alle für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Angaben sind von dem Beitragspflichtigen wahrheitsgemäß zu machen.

### **§ 3a Mindestbeitrag**

- 1) Der Mindestbeitrag für Pflichtmitglieder beträgt ungeachtet der Regelungen der §§ 3,8 und 9 dieser Satzung € 60,00.
- 2) Der Beitrag für freiwillige Mitglieder (§ 1 der Satzung der Ärztekammer Hamburg) sowie für Mitglieder, die im gesamten Beitragsjahr kein Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit erzielen, beträgt € 60,00.

### **§ 4 Beitragsveranlagung, -festsetzung**

- 1) Die Beitragsveranlagung erfolgt im Wege der Selbsteinstufung des Kammerangehörigen. Der dazu von der Ärztekammer erstellte Vordruck ist ausgefüllt innerhalb von 4 Wochen nach Zugang an die Ärztekammer zurückzusenden.
- 2) Der Selbsteinstufung ist eine Kopie des entsprechenden Auszuges aus dem Einkommenssteuerbescheid des Bezugsjahres oder eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters über die Richtigkeit der Selbstveranlagung beizufügen. Die Selbstveranlagung und die erforderlichen Nachweise sind der Ärztekammer für jedes Mitglied gesondert vorzulegen und haben das von diesem Mitglied erzielte Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit auszuweisen.
- 3) Die vom Kammerangehörigen abgegebene Selbsteinstufung unter Hinzufügung der Nachweise gem. Abs. 2 steht einem Beitragsbescheid gleich. Entspricht die Selbsteinstufung nach Abs. 1 nicht dem Nachweis nach Abs. 2, erfolgt die Beitragsveranlagung durch einen Leistungsbescheid der Kammer.
- 4) Wurde bis zum Veranlagungsstichtag der Einkommenssteuerbescheid für das Bezugsjahr noch nicht erteilt, stuft sich der Kammerangehörige innerhalb der Frist des Abs. 1 S. 2 vorläufig ein. Unverzüglich nach Erteilung des Einkommenssteuerbescheides ist der Beleg nachzureichen.
- 5) Nimmt der Kammerangehörige auch nach der zweiten gebührenpflichtigen Mahnung keine Selbsteinstufung nach Abs. 1 bzw. Abs. 4 vor

oder bringt der Kammerangehörige trotz Erinnerung nicht in angemessener Frist den nach Abs. 2 geforderten Nachweis bei, werden die für den Leistungsbescheid der Kammer maßgeblichen Einkünfte durch Anfrage der Kammer beim zuständigen Finanzamt und dessen Mitteilung gem. § 31 Abgabenordnung erhoben. Die Anfrage ist für das Mitglied kostenpflichtig (€ 50,00). Liegen beim Finanzamt keine Angaben über die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit vor, wird der Beitrag nach Schätzung durch die Ärztekammer, jedoch mit mindestens € 2.500,00 festgesetzt. Legt der Beitragspflichtige innerhalb eines Monats nach Zugang der Beitragsfestsetzung nach Satz 1 die erforderlichen nachweise (Abs. 2 oder 3) vor, wird der Leistungsbescheid berichtigt.

### **§ 5 Fälligkeit**

Der Beitrag wird mit der Selbstveranlagung fällig.

### **§ 6 Fehlerhafte Veranlagung**

- 1) Aufgrund fehlerhafter Selbstveranlagung überzahlte Beiträge werden auf Antrag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsanspruch verjährt zwei Jahre nach Ablauf des Beitragsjahres.
- 2) Aufgrund fehlerhafter Selbstveranlagung zu wenig entrichtete Beiträge werden vom Amt wegen nachgefordert. Der Nachforderungsanspruch verjährt zwei Jahre nach Ablauf des Beitragsjahres.

### **§ 7 Zahlungsweise, Beitreibung**

- 1) Der Beitrag kann durch Überweisung oder durch Erteilung einer Einzugsermächtigung vom Girokonto gezahlt werden.
- 2) Rückständige Beiträge werden mit einer kostenfreien Zahlungserinnerung und zwei gebührenpflichtigen Mahnungen (à € 25,00) angemahnt.
- 3) Kommt der Beitragspflichtige nach der zweiten gebührenpflichtigen Mahnung innerhalb eines Monats seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der rückständige Beitrag einschließlich der Mahngebühren und der entstandenen Auslagen beigetrieben. Die Beitreibung richtet sich nach den Vorschriften des im Lande Hamburg geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

### **§ 8 Beitragsnachlass, Stundung, Ratenzahlung**

- 1) Anträge auf Beitragsnachlass, Stundung oder Ratenzahlung wegen wirtschaftlicher Notlage können mit entsprechender eingehender Begründung und Angabe des Einkommens im vorvergangenen und vergangenen Jahr innen eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zur Selbstveranlagung gestellt werden.
- 2) Der Antrag ist an den Beitragsprüfungsausschuss der Ärztekammer Hamburg zu richten, der nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.
- 3) Anträge nach § 9 Abs. 1 und Abs. 3 sind bis zum 1. Februar des Folgejahres zu stellen. § 8 Abs. 2 findet keine Anwendung.

### **§ 9 Sonderregelungen**

- 1) Ärzte, die im Beitragsjahr arbeitslos sind oder werden, zahlen auf Antrag einen reduzierten Beitrag. Der Beitrag reduziert sich für jeden Monat der Arbeitslosigkeit im Beitragsjahr um 1/12. Die Arbeitslosigkeit ist zu belegen.
- 2) Ärzte, die auch als Zahnarzt approbiert und auf beiden Gebieten berufstätig sind, stufen sich mit ihren Einkommen aus ärztlicher und zahnärztlicher Tätigkeit ein. Der sich daraus ergebene Beitrag ist zu halbieren. Für Ärzte, die auch als psychologische Psychotherapeuten approbiert sind, gilt Satz 1 entsprechend.
- 3) Ärzte, die nach dem 31. Januar ihre berufliche Tätigkeit einstellen, zahlen auf Antrag einen reduzierten Beitrag. Für jeden Monat der beruflichen Tätigkeit im Beitragsjahr ist ein Beitrag in Höhe von 1/12 des Beitrages nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu zahlen.

### **§ 10 Veröffentlichung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung**

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gemäß § 2 sind im Mitteilungsblatt der Ärztekammer Hamburg bekannt zu geben.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Beitragsordnung tritt am ersten Tag nach der Verkündung im Hamburger Ärzteblatt in Kraft.